

Landgericht Traunstein

Az.: 7 O 1464/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Euro Nutrador B.V., vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED] Rosenheimer Straße 6, 83043 Bad Aibling

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

erlässt das Landgericht Traunstein - 7. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 01.10.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für den Kauf eines Nahrungsergänzungsmittels mit den folgenden Angaben zu werben und/oder werben zu lassen:

„MSM fördert die Bildung von Kollagen und Elastin, was die Beweglichkeit und Flexibilität der Gelenke verbessert.“

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach beigefügter Anlage K 1, Seite 7);

und/oder

„Dank seiner entzündungshemmenden Eigenschaften kann MSM helfen, Schmerzen und Entzündungen bei Arthritis und anderen entzündlichen Erkrankungen zu lindern.“

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach beigefügter Anlage K 1, Seite 8);

und/oder

„MSM wirkt als starkes Antioxidans und schützt die Zellen vor Schäden durch freie Radikale, was den Alterungsprozess verlangsamt.“

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach beigefügter Anlage K 1, Seite 11).

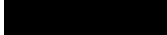
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für Nahrungsergänzungsmittel zu werben und in diesem Zusammenhang Kundenbewertungen zu veröffentlichen, wenn die Schuldnerin den Verbraucher nicht darüber informiert, inwieweit sie sicherstellt, dass die Bewertungen nur von solchen Kunden stammen, die die von der Schuldnerin angebotenen Waren auch tatsächlich in Anspruch genommen haben, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach beigefügter Anlage K 1.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 01.10.2026

 JHSek`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle